

# **Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Schlesen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom  
folgende Satzung für die Gemeinde Schlesen erlassen;

## **§ 1**

### **Entschädigung**

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

- (1) Die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der Verordnung.  
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (2) Der **Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** wird auf Antrag eine pauschalierte Erstattung für folgende Aufwendungen geleistet:
  - a) Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von **30 €/monatlich**.
  - b) Für dienstlich veranlasste Fahrten die Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von **15 € /monatlich**.
- (3) Die **Gemeindevertreterinnen und -vertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine **pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von **20 € monatlich**.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden **Mitglieder der Ausschüsse** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine **pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von **5 € monatlich**. Entsprechendes gilt für beratend tätige Personen, die den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

- (5) **Ausschussvorsitzende** und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine **pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von **3 € monatlich**.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der **Verdienstaufschlagentschädigung** je Stunde beträgt **30 €**.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen **Hausarbeitszeit** gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **7,50 €**.
- Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten werden auf Antrag die Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen **Betreuung von Kindern**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (10) Die **Gemeindewehrführerin** oder der **Gemeindewehrführer** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der Verordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung der jeweiligen Wehrführung.
- (11) Der **Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr** erhält nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien des Landes eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes**.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schlesen, den 10. APR. 2003

Gemeinde Schlesen  
Der Bürgermeister

